



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

per E-Mail:
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-
Bodensee

Direktion V
Zollrecht

Bearbeitet von:
Karsten Reemts

Dienstgebäude:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

Telefon: 0228 303-51096

E-Mail: DV.gzd@zoll.bund.de
beBPO: Generalzolldirektion

Postanschrift:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

Datum: 07.03.2025

Betreff **Elektronische Gestellungsmitteilung beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union im Straßenverkehr mit der Schweiz**
Bezug Schreiben vom 5. Oktober 2022, Z 0624-2020.00002-DV.A.2 (202200233194),
Schreiben vom 25. November 2022, Z 0624-2020.00002-DV.A.2 (202200278246)
Anlagen
GZ **GZD-Z 0624-2023.00003-0002-GZD_DV.A.22-0118**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen heute erneut in Bezug auf die elektronische Gestellungsmitteilung im Straßengüterverkehr mit der Schweiz.

Aufgrund einer neuen rechtlichen Auslegung der Europäischen Kommission zur Gestellungsmitteilung hat das Bundesministerium der Finanzen zugestimmt, dass beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union im Straßenverkehr mit der Schweiz die Bestätigung der Gestellung (Nachricht CUSCON) nicht mehr verpflichtend vom Teilnehmer übermittelt werden muss, sondern bei Vorliegen einer

Zollanmeldung vor Gestellung die Bestätigung der Gestellung wieder durch das Grenzzollamt erfolgen kann.

Es gilt somit wieder die Regelung wie vor dem 1. Januar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stockstrom

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.